

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. August 2019**

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 23. RÄStV)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 23. RÄStV) mit der Bitte um Kenntnisaufnahme noch in der nächsten Sitzung und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des 23. RÄStV vorliegen.

Der Entwurf des 23. RÄStV beinhaltet Änderungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2018 notwendig geworden sind, sowie weitere Novellierungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags:

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Rundfunkbeitragspflicht im Wesentlichen verfassungsgemäß sei. Die Beitragspflicht dürfe im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung anknüpfen, weil dort typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang bestehe. Allerdings verstoße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag insoweit gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit, als er über die Erstwohnung hinaus auch Rundfunkbeiträge für weitere Wohnungen vorsehe, denn das Rundfunkangebot könne von einer Person in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden.

Dementsprechend sieht der Entwurf für den 23. RÄStV vor, dass in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ein Befreiungstatbestand, nämlich § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, für Nebenwohnungen eingefügt wird. Dieser regelt, dass eine natürliche Person von dem Rundfunkbeitrag auf Antrag befreit wird, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung bereits entrichtet.

Zudem ist im Rahmen eines 23. RÄStV beabsichtigt, mit einem neuen § 10a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Rechtsgrundlage zum vollständig automatisierten Erlass von Bescheiden zu erlassen. Die Regelungsnotwendigkeit ergibt sich daraus, dass im Gegensatz zu Bremen und Bayern eine Vielzahl von Ländern eine § 35a BundesVwVfG entsprechende Regelung haben. Nach diesen Regelungen kann ein Verwaltungsakt durch vollständig automatische Einrichtungen nur erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Die entsprechende Rechtsvorschrift soll nunmehr für den Einzug von Rundfunkbeiträgen geschaffen werden.

Ferner soll mit dem 23. RÄStV ein regelmäßiger Meldedatenabgleich in § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eingeführt werden, der alle vier Jahre stattfindet. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz

persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich allerdings nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Die Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.

Eine Klarstellung der proaktiven Informationspflicht gegenüber Beitragsschuldnern ist in § 11 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehen, um den Beitragseinzug praktikabler zu gestalten. Art. 13 und 14 DSGVO sehen grundsätzlich weitgehende Informationspflichten vor. Diese führen im Rahmen des Massenverwaltungsverfahrens des Beitragseinzugs zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Bereits heute sieht § 11 Abs. 6 Satz 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag daher vor, dass jeder Beitragsschuldner eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten erhält. Im Anschluss an diese Regelung soll in dem neuen § 11 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr klargestellt werden, dass den Beitragsschuldnern nicht zusätzlich all jene Daten mitgeteilt werden, die beim Beitragsschuldner selbst erhoben oder auf gesetzlicher Grundlage übermittelt wurden. Um eine Klarstellung einer bereits vorhandenen Einschränkung der Informationspflicht handelt es sich, weil die Annahme einer Informationspflicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne von Art. 14 Abs. 5 lit. b 1. Halbs. 2. Alt. DSGVO führen würde.

Schließlich soll in § 11 Abs. 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 DSGVO erfolgen, die den Anforderungen des Massenverfahrens des Beitragseinzugs entspricht. Durch die vorgeschlagene Regelung in Satz 1 des neuen § 11 Abs. 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält der Beitragsschuldner Auskunft über alle wesentlichen personenbezogenen Daten, die sein aktuelles Beitragsverhältnis betreffen und nach denen sich seine Beitragspflicht bestimmt. Dabei entspricht der Auskunftsanspruch des Beitragsschuldners konsequent seinen Anzeigepflichten. Der genau bestimmte Datenkatalog gewährleistet, dass die Landesrundfunkanstalten Auskunftsansprüche mit verhältnismäßigem Verwaltungs- und Kostenaufwand erfüllen können, ohne dass es zu erheblichen Einschränkungen kommt. Satz 2 der vorgesehenen Regelung stellt entsprechend den Datenschutzgesetzen verschiedener Länder klar, dass Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, nicht zu beauskunften sind.

Unmittelbare Interessen des Landes Bremen sind durch den 23. RÄStV nicht betroffen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben im Rahmen der Anhörungen erklärt, dass sie die Änderungen, die mit dem 23. RÄStV in Kraft treten werden, ausdrücklich begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorabunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –

Stand: 05.06.2019

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

“§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide

vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF

unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.

- d) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- f) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.